

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.456.175

Wien, am 8. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2020 unter der Nr. **2729/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erhebung von Daten vermisster unbegleiteter Kinder auf der Flucht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Werden in Österreich die Gründe für das Verschwinden von UMFs sowie Informationen zu aufgeklärten Fällen erhoben?*
  - a. *Wenn ja, welche Gründe wurden erhoben (bitte um Aufschlüsselung pro Monat der Antragstellung seit 1.1.2015, sowie nach Geschlecht, Nationalität und mündig minderjährig/unmündig minderjährig)?*
  - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Im Einzelfall werden niederschriftliche Vermerke im Ermittlungsverfahren festgehalten, diese Information ist jedoch statistisch nicht auswertbar. Erlangt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Kenntnis über den Aufenthaltsort einer als vermisst geltenden Person, so wird das Bundeskriminalamt darüber informiert.

**Zur Frage 2:**

- Welche Daten werden zu UMFs auf nationaler Ebene allgemein erhoben (bitte um Aufschlüsselung pro Monat seit 1.1.2015 nach Nationalität, Geschlecht, Alter (mündig/unmündig) und aus welchen Unterkünften diese verschwunden sind)?
  - a. Werden getrennte Zahlen zu mündigen und unmündigen UMFs erhoben?
    - i. Wenn nein, wieso nicht?

Im Asylverfahren werden das Geburtsdatum, die Nationalität und das Geschlecht erhoben. Außerdem wird erhoben, ob es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen unter 14 bzw. unter 18 Jahren handelt. Die Aufschlüsselungen werden nach Jahren gegliedert dargestellt.

Statistiken, aus welchen Unterkünften, gleichgültig ob es sich um Unterkünfte aus der Bundesgrundversorgung bzw. der Landesgrundversorgung oder allenfalls private Unterkünfte handelt, UMF verschwunden sind, werden nicht geführt.

<b>2015 Asylanträge UMF</b>			
<b>Nationalität</b>	<b>Männlich</b>	<b>Weiblich</b>	<b>Anzahl</b>
<b>unter 14 Jahre</b>			
<b>Afghanistan</b>	368	59	427
<b>Syrien</b>	139	43	182
<b>Irak</b>	44	20	64
<b>unbekannt</b>	20	7	27
<b>Russische Föderation</b>	2	8	10
<b>Iran</b>	5	3	8
<b>Somalia</b>	3	1	4
<b>Serbien</b>		3	3
<b>Jemen</b>	2	1	3
<b>Kosovo</b>	3		3
<b>Top 10</b>	<b>586</b>	<b>145</b>	<b>731</b>
<b>Rest</b>	11	1	12
<b>Gesamt unter 14</b>	<b>597</b>	<b>146</b>	<b>743</b>
<b>unter 18 Jahre</b>			
<b>Afghanistan</b>	5.091	91	5.182
<b>Syrien</b>	894	58	952
<b>Irak</b>	268	34	302
<b>Somalia</b>	180	37	217
<b>Pakistan</b>	182		182
<b>Nigeria</b>	161	6	167
<b>Algerien</b>	97		97
<b>unbekannt</b>	82	5	87

Iran	77	2	79
Bangladesch	47		47
<b>Top 10</b>	<b>7.079</b>	<b>233</b>	<b>7.312</b>
Rest	205	17	222
<b>Gesamt unter 18</b>	<b>7.284</b>	<b>250</b>	<b>7.534</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>7.881</b>	<b>396</b>	<b>8.277</b>

2016 Asylanträge UMF			
Nationalität	Männlich	Weiblich	Anzahl
<b>unter 14 Jahre</b>			
Afghanistan	270	15	285
Syrien	13	9	22
Irak	12	8	20
Somalia	12	1	13
Pakistan	7		7
Algerien	4		4
unbekannt	3	1	4
Äthiopien	4		4
Iran	3		3
Guinea	2		2
<b>Top 10</b>	<b>330</b>	<b>34</b>	<b>364</b>
Rest	4	4	8
<b>Gesamt unter 14</b>	<b>334</b>	<b>38</b>	<b>372</b>
<b>unter 18 Jahre</b>			
Afghanistan	2.108	53	2.161
Pakistan	309		309
Somalia	232	57	289
Nigeria	109	27	136
Syrien	82	26	108
Algerien	104	1	105
Marokko	82		82
Irak	53	11	64
Bangladesch	44		44
Iran	38	3	41
<b>Top 10</b>	<b>3.161</b>	<b>178</b>	<b>3.339</b>
Rest	170	19	189
<b>Gesamt unter 18</b>	<b>3.331</b>	<b>197</b>	<b>3.528</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3.665</b>	<b>235</b>	<b>3.900</b>

2017 Asylanträge UMF			
Nationalität	Männlich	Weiblich	Anzahl
<b>unter 14 Jahre</b>			
Afghanistan	101	3	104
Irak	6	1	7
Syrien	3	3	6
Pakistan	5		5
Russische Föderation	2	2	4
Ukraine	3	1	4
Somalia	3		3
Kosovo	1	1	2
Angola	1		1
Georgien	1		1
<b>Top 10</b>	<b>126</b>	<b>11</b>	<b>137</b>
Rest	3	3	6
<b>Gesamt unter 14</b>	<b>129</b>	<b>14</b>	<b>143</b>
<b>unter 18 Jahre</b>			
Afghanistan	2.108	53	2.161
Pakistan	309		309
Somalia	232	57	289
Nigeria	109	27	136
Syrien	82	26	108
Algerien	104	1	105
Marokko	82		82
Irak	53	11	64
Bangladesch	44		44
Iran	38	3	41
<b>Top 10</b>	<b>3.161</b>	<b>178</b>	<b>3.339</b>
Rest	170	19	189
<b>Gesamt unter 18</b>	<b>3.331</b>	<b>197</b>	<b>3.528</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3.665</b>	<b>235</b>	<b>3.900</b>

2018 Asylanträge UMF			
Nationalität	Männlich	Weiblich	Anzahl
<b>unter 14 Jahre</b>			
Afghanistan	13	7	20
Syrien	6	3	9
Irak	5	2	7
Russische Föderation	3	3	6
unbekannt	1	1	2
Bangladesch	1		1
Gambia	1		1

Marokko	1		1
Moldau		1	1
Iran		1	1
<b>Top 10</b>	<b>31</b>	<b>18</b>	<b>49</b>
Rest	0	0	0
<b>Gesamt unter 14</b>	<b>31</b>	<b>18</b>	<b>49</b>
<b>unter 18 Jahre</b>			
Afghanistan	138	5	143
Nigeria	36	7	43
Syrien	20	9	29
Pakistan	16		16
Irak	8	5	13
Iran	8	5	13
Gambia	11		11
Somalia	5	4	9
Bangladesch	9		9
Eritrea	8		8
<b>Top 10</b>	<b>259</b>	<b>35</b>	<b>294</b>
Rest	39	8	47
<b>Gesamt unter 18</b>	<b>298</b>	<b>43</b>	<b>341</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>329</b>	<b>61</b>	<b>390</b>

<b>2019 Asylanträge UMF</b>			
<b>Nationalität</b>	<b>Männlich</b>	<b>Weiblich</b>	<b>Anzahl</b>
<b>unter 14 Jahre</b>			
Afghanistan	23	4	27
Syrien	9	3	12
Nigeria	1	2	3
Albanien	2		2
Iran		2	2
Russische Föderation	2		2
Algerien	1		1
Somalia	1		1
Ägypten	1		1
Irak	0	1	1
<b>Top 10</b>	<b>40</b>	<b>12</b>	<b>52</b>
Rest	1	0	1
<b>Gesamt unter 14 Jahre</b>	<b>41</b>	<b>12</b>	<b>53</b>
<b>unter 18 Jahre</b>			
Afghanistan	610	5	615
Syrien	30	12	42
Bangladesch	21		21

Somalia	11	7	18
Pakistan	17		17
Irak	12	1	13
Iran	8	2	10
Türkei	6	2	8
Nigeria	7	1	8
Ägypten	7		7
Top 10	729	30	759
Rest	43	4	47
<b>Gesamt unter 18</b>	<b>772</b>	<b>34</b>	<b>806</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>813</b>	<b>46</b>	<b>859</b>

1. Halbjahr 2020 Asylanträge UMF			
Nationalität	Männlich	Weiblich	Anzahl
<b>unter 14 Jahre</b>			
Syrien	13	3	16
Afghanistan	8	3	11
unbekannt	1		1
Irak		1	1
Somalia		1	1
Russische Föderation		1	1
Ägypten			
<b>Gesamt unter 14</b>	<b>22</b>	<b>9</b>	<b>31</b>
<b>unter 18 Jahre</b>			
Afghanistan	202	2	204
Syrien	82	7	89
Bangladesch	23		23
Ägypten	19		19
Algerien	18		18
Marokko	17		17
Somalia	8	2	10
Irak	5	2	7
Pakistan	6		6
staatenlos	4	1	5
<b>Top 10</b>	<b>384</b>	<b>14</b>	<b>398</b>
Rest	18	2	20
<b>Gesamt unter 18</b>	<b>402</b>	<b>16</b>	<b>418</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>424</b>	<b>25</b>	<b>449</b>

**Zur Frage 3:**

- *Wie werden Daten zu UMFs in Österreich erhoben?*
  - a. *Gibt es eine zentrale Datenerhebung zu UMFs in Österreich?*

- i. *Wenn ja, welche Daten wurden seit 1.1.2015 erhoben (bitte um Aufschlüsselung pro Monat nach Nationalität, Geschlecht und Alter (mündig/unmündig))?*
  - ii. *Wenn ja, handelt es sich um eine digitale Datenerhebung?*
  - iii. *Wenn ja, welche Personen bzw. Entitäten haben Zugang zu diesen Daten?*
  - iv. *Wenn nein, wie und von wem genau werden Daten erhoben und wo werden sie für wen abrufbar gespeichert?*
- b. *Gibt es eine spezielle Datenbank für UMFs in ihren jeweiligen Unterkünften?*
- v. *Wenn ja, welche Daten wurden seit 1.1.2015 erhoben (bitte um Aufschlüsselung pro Monat nach Nationalität, Geschlecht und Alter (mündig/unmündig))?*
  - vi. *Wenn ja, handelt es sich um eine digitale Datenerhebung?*
  - vii. *Wenn ja, welche Personen bzw. Entitäten haben Zugang zu diesen Daten?*
  - viii. *Wenn nein, wie und von wem genau werden Daten erhoben und wo werden sie für wen abrufbar gespeichert?*

Im Zuge der Asylantragstellung werden die Daten zu unbegleiteten minderjährigen Fremden durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhoben und in der Integrierten Fremden Administration bzw. in dem zentralen Fremdenregister gem. § 26 BFA-VG gespeichert.

Eine automationsunterstützte Datenerfassung ausschließlich für unbegleitete minderjährige Fremde wird nicht geführt. Die Daten von allen Fremden, die Leistungen aus der Grundversorgung erhalten, werden gemäß § 8 GVG-B 2005 erhoben und im Betreuungsinformationssystem (GVS-BIS) verarbeitet. Sämtliche gemeinsam Verantwortliche gemäß § 8 GVG-B 2005 haben Zugriff auf die diesbezüglichen Daten. Das beauftragte Betreuungsunternehmen ORS Service GmbH verarbeitet darüber hinaus ebenfalls betreuungsrelevante Daten in einem eigenen Dateninformationssystem.

#### **Zur Frage 4:**

- *Welche Akteure sind für die Vermisstenanzeigen von UMFs zuständig?*
  - a. *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit inkl. Zuständigkeitsbereiche zwischen den verschiedenen Akteuren, wie Polizei, Asyl-, Sozial- und Jugendämter?*
  - b. *Verfügen diese Akteure über gemeinsame Richtlinien im Falle des Verschwindens von UMFs, um eine angemessene und schnelle Reaktion auf einen Fall zu erzielen?*
  - ix. *Wenn ja, welche Behörden sind für die Ausarbeitung welcher Richtlinien, die nach welchen Kriterien ausgearbeitet wurden, zuständig?*

- x. *Wenn ja, wer kontrolliert wie oft und auf welche Art und Weise die Einhaltung dieser Richtlinien?*
- xi. *Wenn nein, wieso nicht?*
- xii. *Wenn nein, wem ist die Zuständigkeit für die Ausarbeitung welcher bestehenden Richtlinien überlassen?*

Die Sicherheitsbehörden sind nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zu Personen, die vermisst gemeldet werden, zuständig. Durch die Sicherheitsbehörden erfolgt eine Ausschreibung der Daten eines abgängigen UMF sowohl im innerstaatlichen Fahndungssystem (EKIS) als auch im Schengener Informationssystem (SIS).

Die genannten Akteure, wie Polizei, Jugendämter, Sozialämter etc., arbeiten in solchen Fällen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zusammen. Anlassbezogen und sofern dies der Auffindung der vermissten Person dienen kann, findet ein gegenseitiger Informationsaustausch statt. Es bestehen aber keine gemeinsamen Richtlinien im Sinne der Anfrage. Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung von ressortinternen Richtlinien obliegt dem jeweiligen Ressort.

**Zur Frage 5:**

- *Welche Verfahrensschritte werden im Falle der Abgängigkeit eines UMFs von welchen Behörden unternommen?*
  - a. *Nach welchen Richtlinien oder Kriterien wird festgestellt, ab wann ein UMF als vermisst gilt?*
  - b. *Nach welchen Richtlinien oder Kriterien wird festgestellt, welche Behörden oder welche Akteure für die Vermisstenanzeige zuständig sind?*
  - c. *Nach welchen Richtlinien oder Kriterien wird festgestellt, welche Behörden oder welche Akteure für die Vermisstenfahndung zuständig sind?*
  - d. *Nach welchen Richtlinien oder Kriterien wird festgestellt, welche Behörden oder welche Akteure für die Überprüfung über die Entwicklung der Vermisstenfahndungen zuständig sind?*

Von den Sicherheitsbehörden wird nicht unterschieden, ob es sich bei einer abgängigen Person um einen UMF oder eine andere minderjährige Person handelt. Von den Sicherheitsbehörden werden in all diesen Fällen die gleichen Verfahrensschritte gesetzt.

Sobald eine Person ihrem gewohnten Lebensumfeld fernbleibt und dieser Umstand der örtlich zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird, gilt eine Person für die



Sicherheitsbehörden als abgänglich. Den Sicherheitsbehörden obliegt, sofern die Voraussetzungen des § 24 Sicherheitspolizeigesetz vorliegen, die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer abgängigen Person. Es werden dann umgehend die entsprechenden Fahndungsmaßnahmen eingeleitet. Die Dauer der Abgängigkeit spielt dabei keine Rolle.

Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden für die Suche nach abgängigen Personen sind diese auch für die Überprüfung über die Entwicklung der Vermisstenfahndungen zuständig.

**Zur Frage 6:**

- *Laut der oben genannten parlamentarischer Anfragebeantwortung 38/AB stellten im Zeitraum von Jänner bis Oktober 2019 845 UMF einen Asylantrag in Österreich. Von diesen wurden, wie sich durch die selbe parlamentarische Anfragebeantwortung herausstellt, nur 170 zum Verfahren zugelassen. 675 (80 %) Minderjährige stellten somit zwar einen Antrag, kamen aber nicht in das Asylverfahren. Rechnet man die volljährig erklärte UMF weg, bleiben immer noch 471 Kinder (mehr als die Hälfte), bei denen das Asylverfahren eingestellt wurde. Verfahrenseinstellungen erfolgen laut der Beantwortung, wenn sich eine Person "dem Verfahren entzieht oder freiwillig ausreist".*
  - a. *In Frage 5f wird angeführt, dass keine Fälle von Kinderhandel/Menschenhandel vorliegen. Ausgehend von der großen Zahl von verschwundenen Kinder –*
    - i. *Wie stellt das BMI sicher, dass keines der verschwundenen Kinder Opfer von Kinderhandel oder Menschenhandel wurde?*
    - ii. *Was veranlasst das Ministerium dazu, davon auszugehen, dass die Minderjährigen nicht Opfer von Kinderhandel oder Menschenhandel wurden?*
  - b. *In der Beantwortung zu Frage 5a bis 5e führt das BMI aus, dass bei mündigen Minderjährigen eine Meldung an den Obsorgeträger ergeht und dieser die weiteren Veranlassungen trifft. Die oben beschriebenen 471 verschwundenen Kinder verschwinden im Zulassungsverfahren. Zu diesem Zeitpunkt gibt es noch keinen Obsorgeträger bei mündigen Minderjährigen.*
    - i. *Ist sich dieser Tatsache das BMI bewusst?*
    - ii. *Da es keinen Obsorgeträger gibt, wer wird genau verständigt und wer trifft die weiteren Veranlassungen? Wie gestalten sich diese Veranlassungen?*

Das zuständige Büro im Bundeskriminalamt betreibt eine Polizeiliche Menschenhandels-Hotline, über die auch anonyme Hinweise zu Fällen des Menschenhandels gemeldet werden können. Es kann nicht beurteilt werden, ob untergetauchte unbegleitete Kinder

(UMF) auf der Flucht Opfer von Kinder- oder Menschenhandel geworden sind. Seit 2015 langten keine Informationen von Privatpersonen zu möglichen ausgebeuteten untergetauchten unbegleiteten Kindern (UMF) ein.

Die Beantwortung der weiteren Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres bzw. sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Welche grenzüberschreitenden Netzwerke existieren, um Daten zu in Österreich vermissten UMFs international besser erheben zu können?*
- *Konnten durch diese Netzwerke Gründe für das Verschwinden von UMFs erhoben werden?*
  - a. *Wenn ja, welche Gründe konnten für das Verschwinden von wie vielen UMFs seit 1.1.2015 erhoben werden (bitte um Aufschlüsselung pro Monat nach Nationalität, Geschlecht, Alter (mündig/unmündig), und aus welchen Unterkünften diese verschwunden sind)?*
  - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Derartige Netzwerke sind dem Bundesministerium für Inneres nicht bekannt.

Überdies fallen diese Fragen nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres nicht inhaltlich Stellung genommen werden könnte.

Allgemein darf jedoch auf das Europäische Netzwerk von Hotlines für vermisste Kinder hingewiesen werden, die unter der Telefonnummer 116 000 eingerichtet sind. Dem Verband „Missing Children Europe“ gehören 31 Mitglieder aus 26 europäischen Ländern an, Österreich ist durch „Rat auf Draht“ vertreten.

Eltern und auch Kinder können sich rund um die Uhr gebührenfrei an diese Hotline wenden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben fundierte Erfahrungen bei grenzüberschreitenden Fällen von vermissten Kindern. In Österreich wird die Hotline durch professionelle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Psychologen, Juristen, Lebens- und Sozialberater) von Rat auf Draht betreut. Das Bundeskriminalamt (Kompetenzzentrum für Abgängige Personen) steht mit dieser Hotline laufend in Verbindung.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- *Sieht Österreich bei Vermisstenfahndungen von UMFs Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) vor?*
  - a. *Wenn ja, wie viele vermisste UMFs wurden seit 1. 1.2015 beim SIS gemeldet (bitte um Aufschlüsselung pro Monat nach Nationalität, Geschlecht, Alter (mündig/unmündig) und aus welchen Unterkünften diese verschwunden sind)?*
  - b. *Wenn ja, welche Gründe für das Verschwinden von wie vielen UMFs konnten dadurch seit 1.1.2015 erhoben werden (bitte um Aufschlüsselung pro Monat nach Nationalität, Geschlecht, Alter (mündig/unmündig) und aus welchen Unterkünften diese verschwunden sind)?*
  - c. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Werden von Österreich Zusatzinformationen zu vermissten UMFs über das SIRENE-Büro ausgetauscht?*
  - a. *Wenn ja, welche Gründe für das Verschwinden von wie vielen UMFs konnten dadurch seit 1.1.2015 erhoben werden (bitte um Aufschlüsselung pro Monat nach Nationalität, Geschlecht, Alter (mündig/unmündig), und aus welchen Unterkünften diese verschwunden sind)?*
  - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Es darf jedoch angemerkt werden, dass jede vermisste Person, unabhängig davon, ob diese minderjährig ist oder nicht, von der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde sowohl national als auch im Schengener Informationssystem (SIS II) ausgeschrieben wird und falls um weitere Zusatzinformationen angefragt wird, werden diese von der zuständigen Sicherheitsbehörde über das SIRENE Österreich Büro ausgetauscht.

Die Daten der abgängigen Person werden bis zu ihrer Auffindung im österreichischen Fahndungssystem (EKIS) sowie im Schengener Informationssystem (SIS II) gespeichert. Die jeweiligen Fahndungsdaten sind innerhalb weniger Minuten ab der Speicherung in den 28 Schengen-Partnerstaaten abrufbar und ersichtlich. Ergeben sich Hinweise, dass sich die abgängige Person außerhalb des Schengenraums aufhalten könnte, erfolgt zusätzlich eine „weltweite“ Fahndung über Interpol.

**Zur Frage 11:**

- *Hat das BMI sich in der Vergangenheit zu einer einheitlichen europaweiten Datenerhebung zu vermissten UMFs geäußert?*
  - a. *Wenn ja, wann wurden welche Bedenken seit 1.1.2015 von wem in welcher Form an wen formuliert?*

Nein.

**Zur Frage 12:**

- *Unterstützt das BMI jene NGOs und andere Betreiber\_innen von Schutzquartieren, wenn diese trotz Bedarf nicht ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen?*

Der im Bundesministerium für Inneres gemäß Art. 3 Abs. 2 der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Bund-Länder) eingerichteten Koordinationsstelle obliegt die Zuteilung der Asylwerber auf die Länder und steht diese zu diesem Zweck in regelmäßigem Austausch mit den Grundversorgungsstellen der Länder. Die konkrete Verteilung der den Bundesländern zugewiesenen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden obliegt jedoch den jeweiligen Ländern, weshalb diesbezüglich keine Einflussnahme von Seiten des Bundes erfolgen kann.

**Zur Frage 13:**

- *Wie wird der Höchstbetrag für den Tagsatz für UMFs berechnet?*
  - a. Warum wird er nicht erhöht?*
  - b. Warum beträgt der Tagsatz für UMFs weniger als bei fremduntergebrachten österreichischen Kindern?*

Die Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung ergeben sich aus Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG.

Leistungen der Kinder und Jugendhilfe und Leistungen, die im Rahmen der Grundversorgung gewährt werden, unterliegen unterschiedlicher Zuständigkeiten und Zielsetzungen. Darüberhinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 14:**

- *Wie viele Laptops und nötigen Geräte stehen und standen zur Verfügung, um während bestehenden COVID-19 Maßnahmen Kindern den Zugang zu e-learning zu gewährleisten (bitte um Aufzählung welcher Geräte und welchen Materials pro Kind und Unterkunft)?*

In der Bundesbetreuungseinrichtung Bad Kreuzen, in welcher schulpflichtige Asylwerberinnen und Asylwerber vorrangig untergebracht werden, wurden von der Schule übermittelte Lern- und Arbeitsblätter an die betreffenden Kinder ausgegeben. Diese wurden in weiterer Folge von den Kindern, mit Unterstützung der Eltern und der

Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuern bearbeitet und ein- bis zweimal pro Woche an die Schule retourniert. Durch dieses Vorgehen wurde Distance-Learning umgesetzt.

**Zur Frage 15:**

- *Welche Einheiten kontrollieren in welchem Zeitabstand die Ausstattung der Häuser und Heime?*

Oberste Priorität in der Grundversorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) ist aufgrund deren erhöhten Vulnerabilität die adäquate und bestmögliche Betreuung unter Achtung des Kindeswohls. Um jene hohen Standards konsequent gewährleisten zu können, wird seitens des Bundesministeriums für Inneres die Kooperation mit Institutionen (wie etwa dem UNHCR) als wichtiger Parameter in Migrationsfragen sehr geschätzt. Die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards unterliegt generell einer regelmäßigen Kontrolle durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres, der Volksanwaltschaft sowie diverserer internationaler Organisationen. Die Einleitung geeigneter Maßnahmen wird für den Fall eines Adoptionsbedarfs jeweils umgehend veranlasst.

**Zur Frage 16:**

- *Welchen Beitrag leistet das BMI zur Verbesserung der Unterkünfte und Bedürfnissen von UMFs bezüglich:*
  - a. kleineren WGs mit genügend Betreuer\_innen?*
  - b. psychologischer Unterstützung?*
  - c. Freizeitaktivitäten?*
  - d. Ausbildungspflicht (derzeit nicht bestehend) für UMFs?*
  - e. Finanzierung für eine unabhängige Rechtsberatung?*

Jedem unbegleiteten minderjährigen Fremden steht neben der obligatorischen 24/7-Betreuung vom ersten Tag in Bundesgrundversorgung an, ein eigener Bezugsbetreuer zur Seite, welcher als umfassende Anlaufstelle fungiert. Darüber hinaus werden „Remunerantenmütter“ für UMF unter 14 Jahren herangezogen, welche diese im Alltag bestmöglich unterstützen. Die UMF werden getrennt untergebracht und steht psychologische Versorgung durch klinische und Gesundheitspsychologen vor Ort zur Verfügung. Schon gemäß den Sonderbestimmungen für UMF in Art. 7 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG ist sozialpädagogische und psychologische Unterstützung im Bedarfsfall zu gewährleisten. Die Betreuung von UMF in den Betreuungseinrichtungen des Bundes umfasst eine erweiterte, an das jeweilige Alter angepasste Tagesstrukturierung ebenso wie Bildungsprogramme, das Angebot von

Deutschunterricht sowie abwechselnde Freizeitaktivitäten. Ein wesentliches Ziel der Betreuung ist die Gewährleistung von Stabilität und die Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensführung.

Karl Nehammer, MSc



